

Merkblatt zur Anmeldung einer Eheschließung

Sehr geehrtes Brautpaar,

herzlichen Glückwunsch zu Ihrem Entschluss, eine gemeinsame Ehe einzugehen! Nachfolgend sind die wichtigsten Voraussetzungen für die Anmeldung einer Eheschließung aufgeführt. Bitte zögern Sie nicht, bei Fragen Kontakt mit einem Standesbeamten aufzunehmen (am besten beim Standesamt bei dem die Eheschließung vollzogen werden soll). Zuständig für die Anmeldung der Eheschließung ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen gemeldeten Haupt- oder Nebenwohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist es am zweckmäßigsten, das Standesamt zu wählen, an dem die Eheschließung erfolgen soll. Wenn bei der Prüfung durch den Standesbeamten keine Ehehindernisse festgestellt wurden, können Sie sich innerhalb der folgenden sechs Monate heiraten. Nach dieser Zeit verfällt die Gültigkeit dieser Anmeldung. In dem ausgewählten Standesamt suchen Sie sich - sofern Sie dies wünschen - ein Stammbuch der Familie aus, in dem Sie Ihre Heiratsurkunde bzw. Abschrift aus dem Ihres Familienbuches und ggf. später die Geburtsurkunden Ihrer Kinder aufbewahren können. Für die Anmeldung der Eheschließung bringen Sie bitte folgende Unterlagen entweder im Original oder als beglaubigte Kopie mit.

1. gültiger Personalausweis (ersatzweise Reisepass)

2. Nachweis der Staatsangehörigkeit

bei Deutschen:

Staatsangehörigkeitsausweis (sofern vom Standesamt verlangt), Einbürgerungsurkunde, Registrierschein usw.

bei Nichtdeutschen:

Reisepass (Nationalpass) des Heimatstaates, Staatsangehörigkeitsbescheinigung der zuständigen Heimatbehörde mit Apostille/Vorbeglaubigung (je nach internationaler Vereinbarung)

3. Angaben zur Person

3.1 Vorlage folgender Unterlagen

3.1.1 Abstammungsurkunde. Sie erhalten diese Urkunde bei dem Standesamt, bei dem Ihre Geburt beurkundet wurde.

3.1.2 Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern (wenn die Eltern nach dem 01.01.1958 geheiratet haben). Sie erhalten diese Abschrift bei dem Standesamt, an dem die Ehe geschlossen wurde

3.1.3 Geburtsurkunde (mit Apostille oder Vorbeglaubigungen) bzw. Internationale Geburtsurkunde

Die Geburtsurkunde ist nur dann erforderlich, wenn Sie außerhalb der BRD geboren sind.

Personenstandsurkunden der ehemaligen deutschen Ostgebiete erhalten Sie unter Umständen beim Standesamt I Berlin, Ruckerstraße 9, 10119 Berlin.

3.2 Aufenthaltsbescheinigungen der Meldebehörden für jede gemeldete Wohnung. Sie erhalten diese Bescheinigungen bei den jeweiligen Einwohnermeldeämtern. (**Hinweis:** diese Bescheinigungen sind 14 Tage gültig!)

3.3 Urkunden über die Führung akademischer Grade

4. Abstammungs-/Geburtsurkunden aller

4.1 gemeinsamen Kinder (Abstammungsurkunde und Vaterschaftsanerkennung mit der Angabe beider Elternteile und der aktuellen Namensführung)

4.2 nicht gemeinsamen Kinder (für eine Mitteilung an das Familiengericht)

5. Zusätzlich für Verlobte unter 18 Jahren

Beschluss des Familiengerichts über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (Volljährigkeit) gem. § 1303 BGB

6. Vorehen/Lebenspartnerschaften

- Es sind alle Vorehen und Lebenspartnerschaften mit Art und Datum der Auflösung anzugeben

- Die Auflösung der letzten Ehe/Lebenspartnerschaft ist nachzuweisen. Dies kann z.B. durch die Sterbeurkunde, ein mit Rechtskraft versehenes Scheidungsurteil, einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch oder der Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk erfolgen.

Zusätzlich wird eine Abstammungsurkunde benötigt.

7. Persönliche Beratung

In folgenden Fällen empfehlen wir eine persönliche Beratung:

Eine/r der Verlobten

- hat minderjährige Kinder
- besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit
- ist nicht im Bundesgebiet geboren
- ist Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling usw.
- Vertriebener oder Spätaussiedler
- hat im Ausland geheiratet und ist im Ausland geschieden worden
- ist minderjährig

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Standesamt

Seite 1 von 1